

Eine realistische Verfassung

Von Professor Dr. Alfons Steiniger, Berlin

Vor 12 Jahren, am 5. Dezember 1936, ist die gegenwärtige Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in Kraft getreten. Sie hat in diesem ereignisreichen Zeitraum einige nicht unwesentliche Änderungen erfahren. Ihr Gefüge und ihr Charakter sind davon jedoch unberührt geblieben.

Was ist das besondere methodische Kennzeichen des sowjetischen Grundgesetzes? Es ist das Nichtverschweigen der gesellschaftlichen Realitäten, das Bekenntnis zu dem gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß, den die Sowjetunion durchgemacht hat, und zu dem Ziel, auf das dieser sich hinbewegt. Die Verfassung dieser großen sozialistischen Demokratie kennt im Gegensatz zu den Verfassungen bürgerlicher Staaten keine unausgesprochenen Voraussetzungen. Sind die Verfassungen der bürgerlichen Staaten in ihrem Wesen nur abzuschätzen, wenn man die Struktur des Gesellschaftsaufbaus dieser Staaten kennt, d. h. wenn man weiß, daß es sich um Staaten handelt, in denen beständig ein Kampf einander feindlicher Klassen stattfindet, so ist im Gegensatz hierzu die Sowjetverfassung aus sich heraus verständlich. Denn es bedarf keiner zusätzlichen Durchforschung der gesellschaftlichen Wirklichkeit, sondern nur eines Blickes in die Verfassungsurkunde selbst, um festzustellen, daß es sich um das Grundgesetz eines sozialistischen Staates von Arbeitern und Bauern handelt, beruhend auf dem sozialistischen Gesellschaftssystem und dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln.

Es ist zu prüfen, woraus sich der Unterschied in der Verfassungsmethodik erklärt. Warum halten es die Verfassungen der kapitalistischen Staaten durchweg für richtig, ihren Gesellschaftsaufbau, die Eigenart ihres Gesellschaftssystems und die aus ihm abgeleiteten Ziele zu verschweigen? Warum spricht sich die Sowjetverfassung offen über diese Dinge aus und nimmt sie methodisch als das, was sie in der Wirklichkeit sind, nämlich als die Grundlagen des Grundgesetzes? Das liegt m. E. an der inhaltlichen Verschiedenheit der Gesellschaftsordnungen und der Gesellschaftssysteme. Wo Klassenkampf herrscht, liegt es nahe, zu schweigen, in der Hoffnung, damit jene Homogenität vorzutäuschen, ohne die auf die Dauer das Zusammenleben eines Volkes unmöglich ist. Es ist doch die Eigenart der bürgerlichen Verfassungen, anzunehmen, daß sie für ewige Zeiten geschaffen würden. Ist dagegen als Ergebnis der Beseitigung der kapitalistischen Diktatur die Harmonie der Klassen eingetreten, so besteht kein verfassungspolitisches Interesse daran, diesen Umstand zu verschweigen. Bedeutet doch dann die Offenbarung der gesellschaftlichen Verhältnisse gerade die Bestätigung eines hohen Maßes jener unentbehrlichen Homogenität. Zum anderen aber sind ja die sozialistischen Verfassungen, geschaffen von Kennern des historischen Materialismus, niemals für die Ewigkeit gedacht. Wenn wir also von der Sowjetverfassung als einer realistischen, einer der Wirklichkeit entsprechenden, einer lebenswahren Verfassung sprechen, so zum ersten deshalb, weil sie den gesamten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Unterbau, der jedes Verfassungsgewölbe trägt, nicht verschweigt, sondern enthüllt.

Man muß aber noch unter einem anderen Gesichtspunkt vom sowjetischen Verfassungsrealismus sprechen. Es wurde bereits angedeutet, daß alle bürgerlichen Verfassungen von der Vorstellung ihrer unbegrenzten

Beständigkeit ausgehen. Dem scheint zu widersprechen, daß beinahe in jeder von ihnen die Möglichkeit und das Verfahren der Verfassungsänderung vorgesehen sind. Es ist aber allgemein# Ansicht — und zwar gerade auf Grund der Verfassungsaushöhlung durch Hindenburg und Papen und der darauf folgenden „legalen“ Verfassungszерtrümmerung durch Hitler und Himmler im Deutschland des Dritten Reiches —, daß die Möglichkeit der Verfassungsänderung niemals den Verfassungskern mit ergreifen darf. Nun zeigt jedoch die Wirklichkeit, daß alle bisherigen Verfassungen, auch die bürgerlichen, unter dem Revolutionsvorbehalt standen, d. h., daß sie genau so lange von Bestand waren, wie die von ihnen nicht weiter erwähnten gesellschaftlichen Verhältnisse im Elementaren unverändert blieben oder elementare Verschiebungen dieser Verhältnisse noch nicht in das allgemeine Bewußtsein eingetreten waren. Sobald dies geschehen war, kam es nicht mehr zu legalen Verfassungsänderungen, sondern zu revolutionären Verfassungsersetzungen. Die übliche Vorstellung von der im Kern einer Abänderung entzogenen — insoweit wenigstens zeitlich unbegrenzt gültigen — Verfassung ist eine jener Selbsttäuschungen, die der idealistischen Betrachtungsweise entspringen. Wer meint, daß absolute Ideale, losgelöst von den konkreten Umständen, für sich allein das Leben des Einzelnen und der Gesellschaft zu bestimmen vermögen, der muß sich über jenen revolutionären Vorbehalt, der immer wieder in der Verfassungsgeschichte wirksam wurde, hinwegsetzen und sich damit von der Wirklichkeit entfernen. Er kommt sich dabei vielleicht geistig sehr souverän vor, wird aber in Wahrheit nur unreal.

Die sozialistische Vorstellung vom Wesen einer Verfassung weicht, entsprechend der realistisch gebundenen Eigenart materialistischer Betrachtungsweise und der auf den dauernden Lebenskampf gerichteten Denkweise, von den bürgerlichen Verfassungskonzeptionen grundsätzlich ab. Gewiß ist die Verfassung des sozialistischen Staates auch ein Grundgesetz, d. h. die Summe der gesellschaftlichen, insbesondere der wirtschaftlichen und kulturellen, der politischen und organisatorischen Grundentscheidungen, die das Leben der Menschen dieses Staates bestimmen. Eine solche Summe kann vom Standpunkt des realdenkenden Materialisten nur in einem Augenblick relativer Festigung der gesellschaftlichen Entwicklung gezogen werden. Trotzdem weiß man aber, daß das Leben weiter geht und daß neue Widersprüche zu neuen Lösungen auf höherer Ebene drängen, daß beispielsweise der sozialistische Staat mit seiner wirtschaftlichen Harmonie der noch bestehenden Klassen der Arbeiter und Bauern und der werktätigen Intelligenz nicht den endgültigen Zielpunkt des vom Marxismus geführten Kampfes um die Erneuerung des menschlichen Zusammenlebens darstellt, daß das nächste Ziel vielmehr die kommunistische klassenlose Gesellschaft sein muß. So wird auf der einen Seite die Verfassung eines sozialistischen Staates nicht erreicht werden können, bevor nicht die sozialistische Gesellschaftsordnung durchgesetzt ist, also nicht, solange sie nur Leitideal einer kämpfenden sozialistischen Bewegung ist. Andererseits wird die sozialistische Verfassung, sobald die sozialistische Gesellschaftsordnung durchgesetzt ist, zugleich das Vehikel sein, das ein weiteres gesellschaftliches Fortschreiten zur klassenlosen Gesellschaft hin ermöglicht, vorbereitet und fördert. Stalin hat bekanntlich in seiner Rede auf dem außerordentlichen VIII. Sowjetischen Kongreß, durch den vor 12 Jahren die